



## HAUSORDNUNG

Das Krankenhaus bzw. eine Klinik dient der Versorgung und Betreuung kranker Menschen. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, bitten wir die Patienten und Besucher um verständnisvolle Mithilfe.

Die Hausordnung gilt für alle Patienten mit der Aufnahme in ein Krankenhaus bzw. eine Klinik der Klinikverbund Südwest GmbH; sie findet sinngemäß auch für ambulante Patienten Anwendung. Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Geländes verbindlich.

### 1. Anordnungen des Personals

Patienten und Besucher sind verpflichtet, die Anordnungen des Krankenhauspersonals zu beachten.

### 2. Besuch- und Ruhezeiten

Die Besuchszeiten werden in unseren Häusern großzügig gehandhabt. Besuchszeiten auf den Stationen sind täglich in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr. In der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin sind die Besuchszeiten nur von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Abweichende Besuchszeiten sind in Rücksprache mit dem Behandlungsteam möglich.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Sie während der Visiten oder der Vornahme von ärztlichen oder pflegerischen Tätigkeiten als Besucher das Krankenzimmer verlassen müssen.

Ruhezeit ist von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr. Wir bitten auch außerhalb der Ruhezeiten jeden Lärm zu vermeiden.

### 3. Aufenthalt und Verhalten im Bereich des Krankenhauses

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen auf dem Krankenhausgelände nicht erlaubt. Diese bedürfen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsführung oder der Krankenhausverwaltung. Daneben ist die Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen. Dies gilt insbesondere für Aufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind. Patienten, Besucher oder Dritte dürfen durch ihr Verhalten (Mit-)Patienten, Mitarbeiter und andere Personen im gesamten Krankenhausbereich nicht belästigen, behindern oder gefährden.

### 4. Aufenthalt in den Krankenzimmern

Zu den ärztlichen Visiten, zur Ausführung von Verordnungen und zu den Mahlzeiten sollen sich die Patientinnen in ihre Krankenzimmer, in die dafür vorgesehenen Untersuchungs- und Behandlungsräume bzw. Speiseräume begeben.

### 5. Aufenthalt im Krankenhausgebäude

Patienten sollen bei Verlassen der Station das Pflegepersonal informieren.

Patienten und Besuchern ist der Aufenthalt in den Räumen des Krankenhauspersonals sowie in den Betriebs- und Wirtschaftsbereichen nicht gestattet.

### 6. Krankenhauseinrichtung

Die Krankenhauseinrichtung ist schonend zu behandeln. Wir behalten uns das Recht vor, für mutwillige Beschädigungen Schadenersatz zu verlangen. Schäden sind dem Pflegepersonal zu melden.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Krankenhauseigentum, bleibt vorbehalten.

### 7. Fernsehgeräte

Es dürfen nur Fernsehgeräte des Krankenhauses benutzt werden, eigene Fernsehgeräte dürfen aus Haftungsgründen nicht aufgestellt werden. Die Fernsehgeräte sind abzustellen, sobald ein Patient das wünscht oder dies vom Arzt oder einer Pflegekraft angeordnet wird.

### 8. Telefone, Mobiltelefone

Telefone am Bett können den Patienten gegen Gebühr bereitgestellt werden. Mobiltelefone dürfen überall in den Häusern benutzt werden, außer in den speziell gekennzeichneten Bereichen.

### 9. Wertgegenstände

Wertgegenstände (Geld, Schmuck, etc.) können bei der Verwaltung unentgeltlich zur Verwahrung abgegeben werden. Für den Verlust von Wertgegenständen, die nicht zur Verwahrung übergeben wurden, kann keine Haftung übernommen werden.



10. Rauchen, Alkohol

Es besteht ein gewolltes Rauchverbot. Das Rauchen ist auf dem Krankenhausgelände nur in den speziell dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet.

Der übermäßige Genuss von alkoholischen Getränken ist nicht erwünscht.

11. Anregungen und Beschwerden

Patienten und sonstige Personen können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden jederzeit an die zuständigen Ärzte, an das zuständige Pflegepersonal oder an die Verwaltung der Klinikverbund Südwest GmbH wenden.

12. Sonstiges

Im Krankenhaus ist nicht gestattet:

- Hunde oder andere Haustiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde
- sich in Straßenkleidung auf Krankbetten zu setzen oder legen
- ohne besondere Erlaubnis ein Gewerbe zu betreiben, sich wirtschaftlich zu betätigen oder für politische oder weltanschauliche Ziele zu werben
- Topfpflanzen mitzubringen (in den Büroeinrichtungen der Verwaltung ist dies gestattet).

13. Parken

Auf dem Gelände der Klinikverbund Südwest GmbH (einschließlich der Tiefgarage) gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Fahrzeuge dürfen nur nach Maßgabe der aufgestellten Hinweisschilder auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

14. Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung

Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung können die betreffenden Patienten entlassen sowie Besucher und sonstige Personen aus dem Krankenhaus verwiesen und ggf. Hausverbot erteilt werden. Das Hausverbot kann durch die Geschäftsleitung (Geschäftsführung, Regionaldirektoren, Krankenhausdirektoren) und vom Sicherheitsdienst erteilt werden. Die Verstöße können als Hausfriedensbruch geahndet werden. Die gilt insbesondere dann, wenn einer begründeten Aufforderung, das Krankenhaus oder das Krankenhausgelände zu verlassen, nicht nachgekommen wird.

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Wir bitten unsere Patienten, Besucher und Mitarbeiter um Beachtung.

Sindelfingen, den 16.02.2018

Die Geschäftsführung